



DBSV - Telegramm Nr. 12 / 2020

Kommentar

Betriebs**sport** ist das, was uns alle in der Freizeit bewegt. So haben wir schon die letzten beiden Telegramme begonnen, und es hat sich nichts an dieser Aussage geändert. Wir können erneut feststellen, dass von den aktuellen Öffnungsklauseln in der Corona-Krise von den Bundesländern und ihren nachgeordneten Behörden recht unterschiedlich Gebrauch gemacht wird. Gerichte haben dazu festgestellt, dass es grundsätzlich legitim ist, Lockerungen der Auflagen unterschiedlich und in mehreren zeitlich versetzten Schritten zu vollziehen. Die zuletzt deutlich gesunkenen Infektionszahlen verpflichten den Ordnungsgeber jedoch nicht zur Aufgabe des Prinzips der schrittweisen Lockerung, er darf auch weiterhin vorsichtig bleiben. Wir sind trotzdem weiterhin zuversichtlich, dass im Betriebssport nach und nach wieder sportliche Aktivitäten im Außen- und Innenbereich der Sportstätten möglich sein werden und sich die Situation in den nächsten Wochen weiter normalisiert.

Das große Anliegen von uns allen ist dabei der Erhalt der Vielfalt im Betriebssport. Wir werten gerade die uns übersandten statistischen Angaben unserer Mitgliedsverbände und Direktmitglieder aus. Über Einzelheiten dazu werden wir später noch detaillierter berichten, können allerdings schon jetzt erfreut feststellen, dass in den uns zum Stichtag 31. Dezember 2019 gemeldeten über 3.700 Betriebssportgemeinschaften und -vereinen insgesamt 104 verschiedene Sportarten und Aktivitäten in den Kategorien „Breiten- und Freizeitsport (Wettkampf)“, „Gesundheitssport“ und „Sonstigen Freizeitaktivitäten“ angeboten werden. Dies ist gegenüber den Vorjahren eine erneute Steigerung, die verstärkt auch auf die angebotenen neuen Sportarten/ Aktivitäten zurückzuführen ist und die Vielfalt im Betriebssport erneut verdeutlicht. In einem Kommentar habe ich gelesen, dass das V in Verein/BSG nicht nur für den Verein selbst steht, sondern auch für Verantwortung, Veränderung, Verbundenheit, Vergnügen, Vertrauen, Vorbild und Vielfalt und dies über Jahrzehnte hinweg. Dem ist aus Sicht des Betriebssports nichts hinzuzufügen. Vielleicht wird sich dennoch der eine oder andere mit dem Gedanken tragen, seine Mitgliedschaft zu kündigen, weil ihm der Verein/die BSG derzeit aus seiner Sicht nichts „bieten“ kann. Dabei sollte jedoch auch bedacht werden, dass das Vereinsleben in der BSG weit mehr ist als nur die eigentliche Sportausübung. Fairplay, Kollegialität, Lebensfreude, Miteinander, Respekt, Solidarität und Toleranz werden im Betriebssport gelebt. Der Sport und der Wille, etwas für die eigene Gesundheit zu tun, verbinden uns auch in schwierigen Zeiten wie der Corona-Krise. Bleiben Sie / bleibt Ihr gesund.

Uwe Tronnier

Rechtliche Fragen

Wir setzen heute die Serie über rechtliche Fragen fort und danken unserem Generalsekretär Patrick R. Nessler für seine Beiträge.

Am 20.05.2020 ist der neue Art. 240 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Kraft getreten. Danach ist der Veranstalter einer Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltung unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, wenn die Veranstaltung wegen der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder in Zukunft nicht stattfinden kann, dem Inhaber einer Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat wegen der Auswirkung der COVID-19-Pandemie bereits im Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 -S 2223/19/10003 :003) die Anforderungen festgelegt, dass wenn steuerbegünstigte Organisationen, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstocken, weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft werden, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Wie die vorgenannten Rechtslagen zu bewerten sind, wird in den neuen anhängenden Fachbeiträgen erläutert. Darüber hinaus stellt Patrick R. Nessler auf der Internetseite seiner Kanzlei auch Filmbeiträge zu den Themen zur Verfügung, in dem die Inhalte der Fachbeiträge noch einmal nachvollziehbar erläutert werden. Wenn auch Sie den Film anschauen möchten, einfach [hier](#) klicken. Auch zu den anderen zur Corona-Pandemie veröffentlichten Fachbeiträgen werden nach und nach entsprechende Filmbeiträge erstellt und auf der Internetseite der Kanzlei zur Verfügung gestellt.

Informationen zu den Deutschen Betriebssport Meisterschaften (DBM):

Welche der derzeit noch für 2020 geplanten Deutschen Betriebssport - Meisterschaften tatsächlich stattfinden können, ist auch zu diesem Zeitpunkt wegen der Corona - Pandemie nach wie vor völlig offen. Wir danken schon jetzt allen Ausrichter*innen und Organisator*innen für ihr großes Engagement und unterstützen natürlich jede verantwortungsvolle Entscheidung im Interesse der Gesundheit aller Beteiligten.

Terminverschiebungen und Absagen für Deutsche Betriebssport - Meisterschaften (DBM)

Abgesagte bzw. zeitlich auf 2021 verschobene DBM (ohne Termin) Stand: 28.5.2020, 18.00 Uhr

<u>Termin</u>	<u>DBM</u>	<u>aktueller Stand:</u>	<u>neuer Termin:</u>	<u>Ort:</u>
06.06.2020	12.DBM Rad Rundstrecke Hamburg	abgesagt		
06./07.06.2020	13.Betriebs-Skat Meisterschaft	verschoben	folgt für 2021	Hamburg
06./07.06.2020	08.Betriebs-Doppelkopf Meisters.	verschoben	folgt für 2021	Hamburg
06./07.06.2020	08.Betriebs-Rommé Meisters.	verschoben	folgt für 2021	Hamburg
07.06.2020	12.DBM Rad Team Zeitf. Hamburg	abgesagt		
21.06.2020	03.DBM Triathlon Neunkirchen	abgesagt		
21.06.2020	01.DBM Triathlon Langstrecke im Rahmen des Iron Man in Hamburg	verschoben	folgt	Hamburg
04.07.2020	08.DBM Hallenhandball	verschoben	folgt für 2021	Mannheim
26.07.2020	07.DBM Triathlon Olymp. Distanz	verschoben	folgt für 2021	Tübingen
25./26.07.2020	16.DBM Tischtennis E/Do Lübeck	abgesagt		
26./27.09.2020	01.DBM Petanque in Mannheim	verschoben	folgt für 2021	Mannheim

Hinweis: Deutsche Betriebssport - Meisterschaften, die in letzter Zeit zunächst zeitlich verschoben wurden und für die zwischenzeitlich ein neuer Termin im Jahr 2020 festgelegt wurde, sind wieder in der nachfolgenden, aktualisierten Übersicht zu finden. Rückfragen zu den Einzelheiten der DBM bitten wir direkt an den Ausrichter zu richten. Grundsätzlich gilt die bisherige Ausschreibung weiter, der neue Meldeschluss ist angegeben.

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2020 Stand: 28.5.2020, 18.00 Uhr

<u>Termin</u>	<u>Ort</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Meldefrist bis</u>
01./02.08.2020	Einbeck/Nieders.	01.DBM Tennis Einzel, Doppel, Team	30.Mai 2020
30.08.2020	Hannover	03.DBM Straßenrennen 78 km	25.August 2020
03.09.-06.09.2020	Hannover	22.DBM Bowling Team/Einzel	10.Juli 2020
12.09.2020	Hamburg	03.DBM Drachenboot	15.August 2020
13.09.2020	Hamburg	04.DBM Basketball	15.August 2020
19./20.09.2020	Hamburg	01.DBM Kleinfeldfußball Damen	15.August 2020
19./20.09.2020	Hamburg	13.DBM Kleinfeldfußball Herren	15.August 2020
19./20.09.2020	Heusweiler/Saar	01.DBM Schießen Pistole/Revolver	Ausschreibung folgt
26.09.2020	Hamburg	01.DBM Billard	15.August 2020
01.10.-04.10.2020	Hamburg	20.DBM Schach Viererteams	20.August 2020
02.10.-04.10.2020	Dortmund	08.DBM Sportkegeln (Schere)	Ausschreibung folgt
07./08.11.2020	Hannover	02.DBM Darts	25.Oktober 2020
	Info siehe:	http://www.bsv-h.de/deutsche-betriebsportmeisterschaften-im-darts-2020/	

Deutsche Betriebssport - Meisterschaften 2021:

07.01.-10.01.2021	Berlin	09.DBM Bowling Trio	25.November 2020
04.03.-07.03.2021	Hamburg	15.DBM Bowling Doppel / Mixed	15.Januar 2021
19.06.2021	Lüneburg	02.DBM 100 km Heidelauf (Team)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Heidelauf (Einzel)	Ausschreibung folgt
19.06.2021	Lüneburg	01.DBM 100 km Ultra 2er-Lauf	Ausschreibung folgt
20.06.2021	Wiesbaden	01.DBM Duathlon	Ausschreibung folgt
20.08./21.08.2021	Berlin	22.DBM Golf Finale	Ausschreibung folgt
17.10.2021	Hamburg	07.DBM LA Speicherstadtlauf (10km)	Ausschreibung folgt

Im Jahr 2020 haben bisher folgende DBM stattgefunden bzw. wurden abgeschlossen:

02.01.2020 - 05.01.2020	Hamburg	08.DBM Bowling Trio
25.01.2020	Neunkirchen - Wellesweiler	21.DBM Hallenfußball
05.03.2020 - 08.03.2020	Leipzig, Halle/Saale, Markkleeberg	14.DBM Bowling Doppel/Mixed

Abgeschlossen wurden in diesem Jahr auch die 3.DBM Fernschach 2017 im Einzel, die 4.DBM Fernschach 2018 im Einzel und die 14.DBM Fernschach 2018 in der Mannschaft.

DBM - Kontakt: Wolfgang Großmann (DBSV-Sportbeauftragter) Mailadresse: ws.grossmann@t-online.de
Bodo Christ (DBSV-Golfbeauftragter) Mailadresse: bodo-christ@t-online.de

Weitere dem DBSV mit der Bitte um Veröffentlichung gemeldete Turniere für 2020/2021:

27.-30.08.2020 Fußball Da/He	Prag Information und Registrierung ist unter info@praguesbarrel.eu möglich	Prager Fäßchen - Turnier
19.09./26.09.2020 Beachvolleyball	München Infos und Anmeldung unter www.bavarianbeachcup.de	Bavarian Beach Cup
18./19.09.2020 Bowling, Einzel	Berlin Meldungen bis 10.9.2020 an tronnie@snafu.de	3.DBSV-Nachtturnier Info unter www.bowlen-in-berlin.de
02.05.2021 Leichtathletik	München Im Englischen Garten Terminvorkündigung - weitere Informationen folgen	12. Münchner - Kindl - Lauf

Internationale Betriebssport - Großveranstaltungen der WFCG und EFCS

Meldeschluss:

Juni 2021	Athen/Griechenland 03.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2020) (siehe auch Homepage www.athens2020.org)	Termin folgt
19.03.-22.03.2021 Termin folgt	15.Europäische Winterspiele (ECWG 2020) Arnheim/Niederlande 23.Europäische Sommerspiele (ECSG 2021) (siehe auch Homepage www.ecsgarnhem2021.com)	Termin folgt Bulletin folgt
Juni 2022	Leon/Mexiko 04.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2022)	Bulletin 1 folgt
14.06.-18.06.2023	Bordeaux/Frankreich 24.Europäische Sommerspiele (ECSG 2023) (siehe auch Homepage www.ecsgbordeaux2023.fr)	15.01.2023
Juni 2024	Catania/Italien 05.Weltbetriebssportspiele (WCSG 2024)	Bulletin 1 folgt

Frohe Pfingsten

Wir wünschen zum Pfingstfest alles Gute und trotz Corona eine schöne Zeit.

Uwe Tronnier

Betriebssport ist Vielfalt - seit 66 Jahren !



Gutscheine, statt Geld zurück!

Oder: Neues Gesetz gilt auch für Vereine und Verbände!

*von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert**



Die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat zu ganz erheblichen Einschränkungen geführt. Aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der damit einhergehenden Kontakt- und Veranstaltungsverbote musste ein Großteil der Musik-, Kultur-, Sport- und sonstigen Freizeitveranstaltungen abgesagt werden. Eine Vielzahl von bereits erworbenen Eintrittskarten für die unterschiedlichsten Veranstaltungen aus dem Bereich der Kultur, des Sports und dem sonstigen Freizeitbereich können nicht eingelöst werden, da fast sämtliche Konzerte, Festivals, Theatervorstellungen, Lesungen, Filmvorführungen oder Sportwettkämpfe aufgrund der Auswirkungen der Pandemie abgesagt werden mussten.

Es ist zu erwarten, dass sich die Inhaber der Eintrittskarten oder sonstigen entgeltlichen Teilnahmeberechtigung in vielen Fällen die Erstattung des gezahlten Preises verlangen werden. Hierzu sind sie nach der bisherigen Rechtslage auch berechtigt, da die Veranstalter die ihrerseits geschuldete Leistung, nämlich die Durchführung der Veranstaltung im angekündigten Rahmen und zu der angekündigten Zeit aufgrund öffentlich-rechtlicher Verbote nicht erbringen können (§§ 275, 326 Abs. 1 BGB). Die Veranstalter, die regelmäßig bereits erhebliche Kosten für Planung, Werbung und Organisation der Veranstaltungen gehabt haben und vielfach mit Leistungen in Vorleistung gegangen sind, wären mit einem erheblichen Liquiditätsabfluss konfrontiert.

Der Gesetzgeber hat, um dies abzumildern, den am 20.05.2020 in Kraft getretenen neuen Art. 240 § 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geschaffen.

Danach ist der Veranstalter einer Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen Freizeitveranstaltung berechtigt, wenn die Veranstaltung nicht stattfinden konnte oder in Zukunft nicht stattfinden kann, dem Inhaber einer Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung anstelle einer Erstattung des Eintrittspreises oder sonstigen Entgelts einen Gutschein zu übergeben. Dies gilt jedoch nur für Eintrittskarten oder sonstige entgeltliche Teilnahmeberechtigungen, die vor dem 08.03.2020 erworben wurden. Umfasst eine solche Eintrittskarte oder sonstige Berechtigung die Teilnahme an mehreren solcher Veranstaltungen (z. B. Musik-, Sprach- oder Sportkurse sowie Dauerkarten), und konnte oder kann nur ein Teil dieser Veranstaltungen stattfinden, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einen Gutschein in Höhe des Wertes des nicht genutzten Teils zu übergeben.

Nicht in den Anwendungsbereich des neuen Art. 240 § 5 EGBGB fallen Veranstaltungen, die im beruflichen Kontext erfolgen, wie etwa Fortbildungen und Seminare oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an ein Fachpublikum wenden, wie etwa Fachmessen und Kongresse. Hier gilt die oben bereits dargestellte bisherige gesetzliche Regelung.

Voraussetzung für die Berechtigung des Veranstalters zur Ausstellung eines Gutscheins ist, dass die konkrete Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden kann. Dies ist beispielsweise insbesondere dann der Fall, wenn die Durchführung aufgrund öffentlich-rechtlicher Veranstaltungs- oder Kontaktverbote ausgeschlossen ist oder etwa der gebuchte Künstler aufgrund einer angeordneten Quarantäne oder eines Reiseverbots nicht an den Veranstaltungsort gelangen kann.

Bei dem Gutschein muss es sich um einen reinen Wertgutschein handeln. Ein Veranstalter ist nicht berechtigt, einen Sachgutschein auszustellen oder die Einlösung des Gutscheins auf die Nachholveranstaltung einer abgesagten Veranstaltung zu beschränken. Der Wert des Gutscheins muss den gesamten Eintrittspreis oder das gesamte sonstige Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Für die Ausstellung und Übersendung des Gutscheins dürfen keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

Aus dem Gutschein muss sich ergeben, dass dieser wegen der COVID-19-Pandemie ausgestellt wurde und dass der Inhaber des Gutscheins die Auszahlung des Wertes des Gutscheins unter einer der in Absatz 5 genannten Voraussetzungen verlangen kann.

Der Inhaber eines solchen Gutscheins kann von dem Veranstalter oder Betreiber die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangen, wenn der Verweis auf einen Gutschein für ihn angesichts seiner persönlichen Lebensumstände unzumutbar ist oder er den Gutschein bis zum 31.12.2021 nicht eingelöst hat.

Stand: 20.05.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e. V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes bei „Gemeinnützigen“

Oder: Finanzverwaltung lockert Anforderungen an die Selbstlosigkeit!

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, St. Ingbert*



Aufgrund der staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie haben zahlreiche Vereine und Verbände Kurzarbeit angeordnet. Sind die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 105 SGB III 60 % des während der Kurzarbeit ausgefallenen Nettolohns. Haben die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mindestens 1 Kind, bekommen 67 % des ausgefallenen Nettolohns.

Arbeits- und sozialversicherungsrechtlich ist es erlaubt, dass der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld aufstocken kann. Bei einem Verein oder Verband, der wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt ist, kann eine solche Aufstockung gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit verstoßen. Denn solche Organisationen dürfen ihre Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden und keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen zahlen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 AO). Wenn dem Beschäftigten des Vereins Aufstockungsbeträge gezahlt werden, ohne dass dazu eine rechtliche Verpflichtung besteht, wäre dies eine unverhältnismäßig hohe Vergütung.

Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Auswirkung der Rubrik-19-Pandemie die Anforderungen dazu deutlich gelockert. Bereits im Schreiben vom 09.04.2020 (Az. IV C 4 - S 2223/19/10003 :003) hat es festgelegt, dass wenn Organisationen, die steuerbegünstigt sind, ihren eigenen Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts aufstocken, weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft werden, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt. Die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 AO gelten als erfüllt.

In dem weiteren Schreiben vom 26.05.2020 (Az. IV C 4 - S 0174/19/10002 :008) hat das Bundesministerium der Finanzen klargestellt, dass das „bisherige Entgelt“ dabei das in den drei Monaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich ausgezahlte Nettomonatsgehalt ist.

Im gleichen Schreiben wurde verfügt, dass es bei einer Aufstockung auf über 80 % des bisherigen Entgelts einer entsprechenden Begründung bedarf, insbesondere zur Marktüblichkeit und Angemessenheit der Aufstockung. Sehen kollektivrechtliche Vereinbarungen des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel Tarifverträge, eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes vor, reicht für den Nachweis der „Marktüblichkeit und Angemessenheit“ die Vorlage dieser Vereinbarung.

Übernehmen kollektivrechtlich nicht gebundene Unternehmen in individuellen Verträgen mit allen Mitarbeitern einheitlich die kollektivrechtlichen Vereinbarungen der Branche zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, dient ein Mustervertrag dem Nachweis der Marktüblichkeit und Angemessenheit.

Stand: 26.05.2020

Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist bereits seit 2004 Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e. V. und seit 2015 auch Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland sowie Mitglied des Ausschusses für Rechts- und Satzungsfragen des Landessportbundes Berlin e.V.. Seit März 2016 ist er Dozent für Sport- und Vereinsrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

*Rechtsanwalt Patrick R. Nessler
DBSV-Generalsekretär
Kastanienweg 15
D-66386 St. Ingbert*

*Tel.: 06894 9969237
Fax: 06894 9969238
Mail: Patrick.Nessler@Betriebssport.net*

Der deutsche und der internationale Betriebssport im Internet



DBSV

www.betriebssport.net

www.facebook.com/DeutscherBetriebssportverband

www.facebook.com/groups/DBSVDownloads

www.facebook.com/groups/DBSVTurnierausschreibungen

www.facebook.com/groups/BetriebssportTreffpunkt

www.facebook.com/DBMBowling

www.facebook.com/DBMDarts

www.facebook.com/DBMFussball

www.facebook.com/DBMGolf

www.facebook.com/DBMRadsport

www.facebook.com/DBMSchach

www.facebook.com/DBMSportkegeln

www.facebook.com/DBMTischtennis

www.facebook.com/DBMVolleyball

www.facebook.com/verschiedeneDBM

www.facebook.com/BetriebssportturniereOhneBowling

www.facebook.com/Betriebssport.Bowlingturniere

www.facebook.com/DBSVGesundheitssport

Internationaler Betriebssport



EFCS

www.efcs.org

www.facebook.com/EuropeanFederationforCompanySport

www.facebook.com/groups/EFCSDownloads



WFCS

www.worldcompanysport.org

www.facebook.com/WorldCompanySport

www.facebook.com/WCSGDeutschland

www.facebook.com/groups/WorldFederationforCompanySport